

Schwerpunktaufgabe 29-2009: Untersuchung von Biokosmetik auf den Einsatz von Konservierungsstoffen

Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit

Im Berichtszeitraum wurden durch die Überwachungsämter dem LAV Sachsen-Anhalt 22 Proben aus der Warengruppe 84 (kosmetische Mittel) zur Begutachtung zur Verfügung gestellt, die den Begriffen der Naturkosmetik/Biokosmetik o. ä. zugeordnet werden konnten. Einordnungskriterien waren „Gütesiegel“ und die Gesamtaufmachung der Proben. Bei diesen Proben waren die unterschiedlichsten Matrices an kosmetischen Mitteln vertreten: Baby- und Kleinkinderkosmetik, Tages- und Nachtcremes, Mittel zur Hautreinigung sowie Zahn- und Lippenpflegeprodukte

„Naturkosmetika“ sind weder im europäischen noch nationalen Recht explizit geregelt. Der allgemeine Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren und Irreführung entsprechend der §§ 26 und 27 LFGB sowie der vorbeugende Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit den Regelungen der Kosmetik-Verordnung gelten für Naturkosmetika ebenso wie für alle anderen Kosmetika.

Für Naturkosmetika ist die Frage der Konservierung nicht unproblematisch, um den Anwendern und der Sicherheit der Produkte gerecht zu werden. Der Verbraucher erwartet von Naturkosmetika eine sanfte und hautverträgliche Verschönerung und Pflege des menschlichen Körpers mittels Wirkstoffen aus der Natur, die nicht chemisch behandelt wurden. Dies schließt die Verwendung von synthetisch hergestellten Rohstoffen, vor allem Konservierungsmitteln aus.

Bereits 1993 hat das damalige BMG Anforderungen an Naturkosmetik formuliert. Im Laufe der Zeit haben auch Verbände und die Wirtschaft eigene Anforderungen aufgestellt, die sie an die Vergabe von „Siegel“, „Label“ o. ä. knüpfen. Die Überprüfung auf Einhaltung der hier jeweils vorgeschriebenen Kriterien ist nicht Aufgabe der staatlichen Überwachungsbehörden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verband und der Hersteller.

BMG- und Verbands-Anforderungen bei dem Einsatz von Konservierungsmitteln in Naturkosmetika sind jedoch ähnlich. Als Konservierungsmittel werden folgende Stoffe empfohlen: Benzoe-, Salicyl- und Sorbinsäure, 4-Hydroxybenzoesäure und deren Salze und Ester sowie Ameisensäure, Phenoxyethanol und Benzylalkohol.

Alle von den Überwachungsämtern eingesendeten Naturkosmetika wurden mikrobiologisch untersucht. Es gab keine auffälligen Ergebnisse.

Weiterhin wurden alle Proben auf diverse Konservierungsmittel mittels HPLC-DAD untersucht. In den 22 Proben wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen in 15 Proben keine Konservierungsmittel nachgewiesen, 4mal wurde das System Säure/Benzylalkohol nachgewiesen, 3mal konnten die Ester der 4-Hydroxybenzoesäure ermittelt werden. Es gab keine Überschreitungen der zulässigen Höchstkonzentrationen.

Das Fazit der Begutachtung von Naturkosmetika im LAV fällt somit eindeutig positiv aus. Alle untersuchten Proben erfüllen die rechtlichen Anforderungen an kosmetische Mittel sowie die Erwartungen der Verbraucher an diese Produktgruppe. Die dem LAV bekanntgewordenen Anforderungen der Verbände und der Wirtschaft an Naturkosmetika hinsichtlich des Einsatzes von Konservierungsmitteln werden eingehalten.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle
Tel.: 0345 5643 0 / Fax.: 0345 5643 403